

mängel stets tatbezogen zu prüfen, ob der Jugendliche das Entwicklungsniveau eines 14jährigen erreicht hat. Selbst psychisch retardierte, nicht normgemäß entwickelte Jugendliche sind in der Regel in der Lage, elementare Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzuhalten und sich richtig zu entscheiden.

### 2.1. Psychosoziale Entwicklungsrückstände (Retardierungen) oder Fehlentwicklungen

Sie können sich vor allem ergeben aus

- dem Erhaltenbleiben weitgehend kindlicher Eigenschaften, dem Vorhandensein eines noch auffallend kindlich-naiven Selbst- und Weltbildes (z. B. einer für die Altersgruppe ungewöhnlichen Unwissenheit, Unselbständigkeit und Naivität in der Erlebnisverarbeitung);
- einem ständigen Versagen bereits bei minimalen Anforderungen im Leistungs- und Sozialverhalten;
- ausgeprägten sozialen Integrations- und Kontaktschwierigkeiten, wie außergewöhnliche Gehemmtheit bzw. gravierende Unselbständigkeit im Denken und Handeln, ungewöhnliche Selbstisolierung;
- Anzeichen zur Unfähigkeit, sich negativen, insbesondere Gruppeneinflüssen, zu entziehen.

Fehlentwicklungen können eine Begutachtung erfordern, wenn im Zusammenhang mit ausgeprägtem Mangelmilieu im Elternhaus erhebliche Defizite im Lern-, Reife- und Erfahrungsprozeß vorliegen.

### 2.2. Einschränkungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit

Intelligenzmängel, die sich in erheblich entwicklungsbeeinträchtigender Weise auswirken, so daß sich Zweifel ergeben, ob der Jugendliche das erforderliche Entwicklungsniveau erreicht hat, können sich ergeben aus

- dem schulischen Entwicklungsverlauf, vor allem aus der Tatsache mehrfachen Sitzenbleibens infolge Leistungsschwäche, einem Leistungsveragen sogar in der Sonderschule oder der Unfähigkeit, einen Beruf zu erlernen;
- ausgeprägten Symptomen verminderter Intelligenz, wie erheblich erschwerte Denkleistung bzw. Auffassungsgabe oder ein ungenügendes Wertungs- und Urteilsvermögen in einfachsten Anforderungsbereichen.

### 2.3. Schwere körperliche Beeinträchtigungen, die Einfluß auf den normalen Entwicklungsverlauf des Jugendlichen haben, mit dadurch bedingten erheblichen Entwicklungsrückständen

Sie können sich beispielsweise ergeben aus Angaben über

- frühkindliche Entwicklungsschädigungen in Verbindung mit erkennbaren Retardierungserscheinungen;
- langwierige Erkrankungen, durch die der Erziehungsprozeß des Jugendlichen längere Zeit unterbrochen war, so daß es zu beträchtlichen Entwicklungsrückständen kam;
- körperliche Mängel, wie Entstellungen, Verwachsungen, Sprachstörungen usw., **die den sozialen Kontakt erheblich beeinträchtigen.**

### 3. Zur Begutachtungsart bei Jugendlichen

Wird ein psychologisches Gutachten erstattet und entstehen gleichzeitig begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit, ist stets auch eine psychiatrische Begutachtung vorzunehmen.

Ein kombiniertes Gutachten ist notwendig, wenn es Hinweise gibt, daß erhebliche Entwicklungsrückstände, Intelligenzmängel, Fehlentwicklungen oder andere Verhaltensauffälligkeiten ebenso Ausdruck psychopathologischer Persönlichkeitsveränderungen sein können, sich also auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit stellt, denen jedoch auch im Rahmen der Prüfung der Schuldfähigkeit Bedeutung zukommen kann. Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert im Sinne der Merkmale des § 16 StGB kann sich auf den Entwicklungsverlauf des Jugendlichen derart auswirken, daß infolge eines dadurch bedingten erheblichen Entwicklungsrückstandes keine Schuldfähigkeit besteht.

Ein kombiniertes Gutachten ist auch dann geboten, wenn es Hinweise gibt, daß die Entwicklungsstörung durch somatische Persönlichkeitsmängel, insbesondere durch hirnganisch-neurologische Faktoren, zumindest mitbedingt wurde.

## II. Zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung von Gutachten

1. Bei der Einholung und Prüfung von Gutachten ist von den in der Beweisrichtlinie enthaltenen Grundsätzen (Abschn. I. Ziff. 4, II. Ziff. 3, III. Ziff. 2, 3, 5 und IV. Ziff. 4) auszugehen. Fragen, die nur von den Justizorganen zu beantworten sind (z. B. zum Vorliegen von Tatbestandsmerkmalen im Sinne der §§ 14, 113 Abs. 1 Ziff. 3, 65 StGB, zur Schuldbewertung oder zur Strafzumessung), dürfen dem Sachverständigen nicht gestellt werden.

2. Gutachten sind bei den Leitern der staatlichen Einrichtungen anzufordern, die solche erstatten. Hierfür geltende Festlegungen (Sachverständigenlisten) sind dabei zu beachten.

3. Der Sachverständige ist mit der Anforderung auf seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgemäßen Erstattung des Gutachtens hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens zu belehren (§40 StPO, § 230 StGB).

4. Ein notwendiges Gutachten kann weder durch die Sachkunde des Gerichts noch durch andere Beweismittel ersetzt werden.

•5. Die Gutachten sind tatbezogen und inhaltlich so zu gestalten, daß die Begründetheit der getroffenen Feststellungen nachprüfbar ist. Sie haben in konzentrierter Form die zur Beurteilung der Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit des Angeklagten notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Auf die Darstellung wichtiger Probleme darf nicht verzichtet werden.

Das Gutachten muß die wesentlichen Beweistatsachen übersichtlich und geordnet darstellen und deutlich machen, von welchem Sachverhalt der Sachverständige ausgegangen und wie er zu den getroffenen Feststellungen gelangt ist. Soweit nach dem zugrunde gelegten Sachverhalt verschiedene Varianten möglich sind, sind die notwendigen Alternativlösungen darzulegen. Es ist kenntlich zu machen, zu welchen Fragen noch Zweifel bestehen oder keine zuverlässigen Aussagen getroffen werden können.

Ergeben sich Hinweise für eine Heilbehandlung (§ 27 Abs. 1 StGB) oder für eine medizinisch begründete Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 StGB), ist dies im Gutachten darzulegen.

Angewandte Untersuchungsmethoden und -verfahren sowie ihre wesentlichen Ergebnisse, die die gutachterlichen Feststellungen begründen, sind auszuweisen. Einer ausführlichen Abhandlung fachspezifischer Details, Wiedergabe von Literaturzitate ohne Beziehung zur Fragestellung des Gerichts und Wiederholung des Akteninhalts bedarf es nicht.

## III

Die Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR zur Beiziehung forensischer psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 30. Oktober 1972 — I PrB 1—112—3/72 — und vom 7. Februar 1973 — I PrB 1—112—2/73 —<sup>1</sup> sowie — in Übereinstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der DDR — der Gemeinsame Standpunkt des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts zur Anforderung und Gestaltung forensisch-psychiatrischer Gutachten vom 10. September 1980<sup>2</sup> werden aufgehoben.

1. Beschluß über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vom 30. Oktober 1972 - I PrB 1 - 112 - 3/72 - (NJ-Beilage 4/72 zu Heft 22; OG-Informationen 1986, Nr. 5, S. 28 ff.).

Beschluß zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. Februar 1973 - I PrB 1 - 112 - 2/73 - (NJ-Beilage 2/73 zu Heft 6; OG-Informationen 1986, Nr. 5, S. 38 ff.).

2. Dieser Standpunkt ist in OG-Informationen 1980, Nr. 6, S. 31 ff., und 1986, Nr. 5, S. 44 ff., veröffentlicht.